

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. Juli 2015
GZ. BMF-310205/0099-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4923/J vom 5. Mai 2015 der Abgeordneten Dr. Rainer Hable, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung stellt einen großen Wandel in der Steuerungskultur der Bundesressorts dar, welcher entsprechend seiner Größe und Tragweite Zeit benötigt. Der nun zur Diskussion stehende Bericht der Wirkungsorientierung wurde 2014 erstellt und behandelt die erstmals 2013 eingesetzten Wirkungsziele, Maßnahmen, Kennzahlen und Meilensteine.

Seit 2013 werden die wirkungsorientierten Steuerungsinstrumente und -inhalte sukzessive weiterentwickelt. In Phase 1 der Implementierung erfolgt die Einführung des Konzeptes. Hier werden grundlegende Rahmenbedingungen, Prozesse und Strukturen geschaffen und der Prozesskreislauf initiiert.

In Phase 2 wird der Prozesskreislauf geschlossen; hier stehen Monitoring und Evaluierung im Mittelpunkt, wobei die Stellungnahmen und Rückmeldungen der Kontrollinstanzen (Parlament, Rechnungshof) sowie der interessierten Öffentlichkeit in dieser Prozessphase eine entscheidende Rolle spielen.

Erst in Phase 3 kann – auf Basis der Evaluierungsergebnisse – eine Nachschärfung der Instrumente sowie eine Weiterentwicklung von Wirkungszielen, Maßnahmen, Indikatoren, Kennzahlen und Meilensteinen erfolgen. In dieser letzten Phase des ersten Implementierungs-Kreislaufes steht die Qualitätsentwicklung im Vordergrund. Derzeit befinden wir uns im Übergang von Phase 2 zu Phase 3.

Anhand des Vergleichs zwischen den Angaben der Wirkungsorientierung aus dem Bundesvoranschlag (BVA) 2013 mit jenen des BVA 2014/15 sind qualitative Fortschritte klar erkennbar. Im Zuge der Evaluierung des BVA 2013 wurden bereits zahlreiche Verbesserungspotentiale erkannt, Kritikpunkte aufgegriffen und konkrete Schritte zur Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung formuliert. Zurzeit läuft in den Ressorts der Planungsprozess für den BVA 2016 an, bei welchem die Qualitätsentwicklung der wirkungsorientierten Angaben im Vordergrund steht. Der Entwicklungsprozess der Wirkungsorientierung erstreckt sich nicht nur auf einzelne Ressortvorhaben, sondern schließt die abgestimmte Vorgehensweise aller Ressorts und Obersten Organe mit ein.

Soweit in der gegenständlichen Anfrage die Weiterentwicklung der wirkungsorientierten Steuerung, der Ambitionsgrad und die ausreichende Messung von Wirkungszielen bzw. Maßnahmen abgefragt werden, ist grundsätzlich festzuhalten, dass Wirkungsziele, Maßnahmen, Kennzahlen und Meilensteine so gewählt werden, dass sie ambitioniert und gleichermaßen realistisch sind und dass sie infolge des jährlich stattfindenden Evaluierungsprozesses ständig qualitativ weiterentwickelt werden können.

Zu den konkreten Fragen wird Folgendes mitgeteilt:

Zu 1.a.:

Die Weltbank publiziert jedes Jahr den Bericht „Doing Business“, der die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen inländischer Betriebe für die meisten Länder der Welt erhebt. Dabei greift die Weltbank auf verschiedenste Unternehmen und Personen als Informationsquellen zurück, die im Bericht auch namentlich genannt werden, sofern sie dafür die Zustimmung erteilt haben. Um die Berichte über die verschiedenen Länder vergleichbar zu machen, werden Maßzahlen konstruiert und zu einer Reihung verdichtet. Die Methodik für die Ermittlung dieser Reihung wurde übrigens für den 2014 publizierten Bericht „Doing Business 2015“ verändert.

Im Teilbereich „Paying Taxes“ wurde Österreich im Bericht 2011 auf Rang 104 von 183 Ländern gereiht. Der gleichnamige Sonderbericht, der auf Basis von Daten der „Doing Business“-Studie erstellt wurde, wurde von der Weltbank gemeinsam mit der International Finance Corporation (IFC), einem Mitglied der Weltbankgruppe, und PricewaterhouseCoopers (PwC) erstellt. In diesem Bericht wird die zusammenfassende Tabelle „Ease of paying taxes rankings“ genannt. Die Spalte „Ease of paying taxes“ dieser Tabelle ist inhaltlich vollständig ident mit der „Paying Taxes“-Reihung des „Doing Business“-Berichts, während die anderen Spalten Zusammenfassungen der folgenden Tabellen abbilden.

Im Bericht 2013 wurde Österreich im „Doing Business“-Bericht für den Teilbereich „Paying Taxes“ auf Rang 77 von 185 Ländern gereiht. Da es offenbar Missverständnisse auf Grund der Bezeichnung „Ease of Paying Taxes“ im Sonderbericht „Paying Taxes“ gab, wurde die entsprechende Tabelle des Sonderberichts in „Overall Paying Taxes ranking“ umbenannt und die Zusammenfassung der folgenden Tabellen als redundant gestrichen. Wiederum sind die angeführten Reihungen vollständig ident mit der „Paying Taxes“-Reihung des „Doing Business“-Berichts.

Die vermeintlich unterschiedlichen Bezugswerte ergeben sich also aus einer Umbenennung und graphischen Umgestaltung einer Tabelle in den „Paying Taxes“-Sonderberichten. Ein Vergleich mit dem „Doing Business“-Generalbericht zeigt, dass es sich bei den Maßzahlen 2011 und 2013 jeweils um die Reihung für den Teilbereich „Paying Taxes“ handelt.

Die „Doing Business“-Berichte sind elektronisch unter <http://www.doingbusiness.org> abrufbar, die „Paying Taxes“-Sonderberichte unter <http://www.pwc.com/gx/en/paying-taxes/download.jhtml>.

Zu 1.b.:

Der „Doing Business“-Bericht 2011 weist neun Teilbereiche auf: „Starting a business“, „Dealing with construction permits“, „Registering property“, „Getting credit“, „Protecting investors“, „Paying taxes“, „Trading across borders“, „Enforcing contracts“ und „Closing a business“. Während im Teilbereich „Paying taxes“, dessen Reihung im zugehörigen Sonderbericht 2011 unter „Ease of paying taxes“ publiziert wurde, Österreich Rang 104 belegte, wurde über alle Teilbereiche hinweg Österreich auf Platz 32 gereiht.

Zu 1.c.:

Bereits seit dem Jahr 2013 wurden weitreichende Vorbereitungsmaßnahmen für die Steuerreform 2015/2016 getroffen. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wird das Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 umfassend novelliert. Eckpunkte der Novellierung des EStG sind die strukturelle Überarbeitung und Vereinfachung des (Einkommen)Steuerrechts, die Entlastung der lohn- und einkommensteuerpflichtigen Personen sowie die Unterstützung der Forschungstätigkeit in Österreich und die Stärkung der Konjunktur. Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass das Ziel „Erarbeitung eines neuen Einkommensteuergesetzes“ zumindest teilweise erreicht wurde, da mit den Änderungen im EStG eine wertvolle Vorarbeit in diese Richtung geleistet wurde.

Zu 2.a.:

Die Statistik Austria unterscheidet bei ihrer Berechnung des Gender Pay Gap zwischen unselbständig Erwerbstätigen insgesamt und ganzjährig Vollzeitbeschäftigten. Das Problem bei der Verwendung der Daten für sämtliche unselbständig Erwerbstätige ist, dass dort auch nicht ganzjährig beschäftigte Arbeitnehmer einbezogen sind und damit die durchschnittlichen Monatsgehälter verzerrt abgebildet sind. Diese Berechnung ist daher für die Betrachtung des Gender Pay Gap nicht zielführend. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Daten der ganzjährig Vollbeschäftigten (Berücksichtigung der Unterschiede im Beschäftigungsausmaß) herangezogen, weil jene Daten am aussagekräftigsten sind und die verzerrenden Effekte durch nicht ganzjährig Beschäftigte vermieden werden.

Zu 2.b.:

Die Berechnungsmethode sowie die Datenquelle werden aufgrund der besseren Aussagekraft und Vergleichbarkeit ab dem Bundesfinanzgesetz (BFG) 2014 geändert. Anfangs wurde der Frauenbericht des Bundeskanzleramtes herangezogen. Künftig werden die Daten der Statistik Austria verwendet. Die Statistik Austria wird deshalb als Quelle herangezogen, weil die Daten kontinuierlich und vergleichbar sind und zudem jedes Jahr veröffentlicht werden.

Zu 2.c.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Einkommensbericht des Rechnungshofes 2012 als Indikator herangezogen, weil dieser nachvollziehbar und schlüssig ist. Da der Bericht des Rechnungshofes im Zwei-Jahres-Rhythmus erscheint, werden die Daten jeweils für zwei Jahre parallel dargestellt.

Zu 2.d.:

Der Gender Pay Gap ist einer der Indikatoren, mit dem man eine Zielerreichung messen kann. Aufgrund der nachgelagerten Auswertungen der Statistik Austria sind die Zahlen dazu für die einzelnen Jahre nicht sofort verfügbar. Dennoch erachtet das Bundesministerium für Finanzen diesen Indikator als wichtig und auch geeignet, da in einer mittel- bis langfristigen Evaluierung ausreichende Zeitreihen zur Verfügung stehen werden.

Zu 2.e.:

Im BFG 2015 ist nur eine Maßnahme als Beispiel genannt, die zu einer besseren Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit führen kann, nämlich die Senkung des Eingangssteuersatzes. Dies bedeutet aber nicht, dass dies die einzige Maßnahme ist, mit der dieses Ziel erreicht werden kann. Das Steuerrecht enthält eine Reihe von Bestimmungen, die das Gleichstellungsziel unterstützen. So trägt einerseits die Individualbesteuerung dazu bei, negative Erwerbsanreize für Frauen zu vermeiden, andererseits ist die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ein wesentlicher Faktor, um die Opportunitätskosten einer Erwerbstätigkeit zu senken. Im Steuerreformgesetz 2015 ist neben einer Senkung des Eingangssteuersatzes, welche die Erwerbstätigkeit fördert, weil sie die hohe Grenzabgabenbelastung bei Überschreiten des Grundfreibetrages vermindert, vorgesehen, dass der Kinderfreibetrag verdoppelt und der Splittingvorteil bei beidseitiger Inanspruchnahme erhöht wird. Dies ist eine wesentliche Maßnahme zur Förderung des Gleichstellungsziels, da sie einerseits die Ausweitung der Erwerbstätigkeit für teilzeitbeschäftigte Elternteile fördert, andererseits auch die bessere Verteilung der unbezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen fördern kann.

Der Bundesminister:
 Dr. Schelling
 (elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-07-03T12:31:14+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	HIXwIh8LfITTHCPiKSA6ewclnffRE+0TIOfX2KDvsD+GPmUzBybWj2V2kgLdnM PtZAMODRCvZrsf8kqgn69884mITiGWmIHRkVtXI0hS9djffsmqVK6DZtm7YaPXH dUG+dYB64J3g8YKYQ/TePp/XEVK5Ktj+wUW/zRh+41TXNLq3bSbWkdTil8KJXwL 49e7c5QJO3gEdiDFgerIjhKbZz9X3hy+pL5Kv27kawGF05wE3Qmtl8FPnDYYXi5 N9BLk2vpl8x6noFnw0oXEKXTrDR3lvWMBkfzv2gNWC39YtELE77c60rUR8GiJTr LpkyCuL2aSyABSZUcEd/xAuoJAQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	